

## Regelungen zur Erstellung und Bewertung des Erfahrungsberichts (§ 12 IV APOgDDV)

1. Zum Ende des dritten Praktikums ist im Rahmen des Studiengangs „Digitale Verwaltung“ nach § 12 Abs. 4 APOgD DV ein Erfahrungsbericht als Leistungsnachweis für die berufspraktischen Studienzeiten anzufertigen.
2. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Lösung eines konkreten verwaltungsbezogenen Problems unter Zuhilfenahme der Informationstechnologie bzw. des Prozessmanagements, an dessen Lösung der oder die Studierende im Verlaufe der Praktika aktiv mitgewirkt hat. Die bzw. der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten eigenen Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens.
3. Der Erfahrungsbericht kann auch über einen Praktikumsabschnitt angefertigt werden, der nicht in der Ausbildungsbehörde absolviert wurde.
4. Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person und einer Fachhochschullehrkraft der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bewertet. Die Bewertungen sind unabhängig voneinander vorzunehmen. Das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen ergibt die Note. Das Ergebnis der Bewertungen soll dem Studierenden innerhalb von 28 Werktagen mitgeteilt gemacht werden. Der Erfahrungsbericht ist mit der oder dem Studierenden nach der Bewertung zu besprechen.
5. Von Seiten der HöMS wird jeder Ausbildungsbehörde im Falle einer Entsendung in den Studiengang „Digitale Verwaltung“ eine hauptamtliche Lehrkraft als „Praxisbeauftragte“ bzw. „Praxisbeauftragter“ zugeordnet. In der Regel übernimmt diese Lehrkraft die Aufgabe, den Erfahrungsbericht zu bewerten. Die Aufgabe der Bewertung kann aber auch aus Kapazitätsgründen oder aufgrund einer besseren fachlichen Eignung von einer anderen Lehrkraft wahrgenommen werden. Dies regelt die HöMS intern.
6. Der Schwerpunkt der Bewertung aus behördlicher Sicht soll auf dem Praxisbezug liegen, während sich die Bewertung aus der Sicht der HöMS vornehmlich auf wissenschaftliche Fragen beziehen soll.
7. Der Erfahrungsbericht ist spätestens 10 Werktage nach Abschluss des Praktikums 3 zeitgleich bei der HöMS (je ein Exemplar in Papierform und in digitaler Form) und der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde (in Papierform) einzureichen. Bei einer verspäteten Abgabe ohne triftigen Grund, der seitens der oder der Praxisbeauftragten akzeptiert wurde, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
8. Bei der Erstellung des Erfahrungsberichtes soll – soweit möglich – der einschlägige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in Bezug auf das dokumentierte Problem sowie dessen Lösung berücksichtigt und in geeigneter Form aufbereitet werden.
9. Der Erfahrungsbericht ist mithilfe der Dokumentenvorlage der HöMS nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellen. Er soll 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Ab 45.000 Zeichen erfolgt eine Abwertung, so die Überschreitung nicht mit den beiden Bewertenden im Vorfeld vereinbart wurde. In Bezug auf die Zeichen werden die Verzeichnisse sowie die Fußnoten nicht mitgezählt.